

RICHTLINIE (Entwurf) zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Ortsteilen der Stadt Eisenach

Präambel

Durch fehlende eigene Mobilität sind die Möglichkeiten der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus den Ortsteilen an interessenbezogenen, (kern)städtischen Freizeit- und außerschulischen Bildungsangeboten begrenzt und von den Möglichkeiten der Eltern oder dem ÖPNV abhängig.

Die örtlichen politischen Gremien, Initiativen, Vereine oder Einrichtungen tragen allerdings nicht unwesentlich dazu bei, diese Einschränkungen in den Ortsteilen teilweise zu kompensieren. Das bedarf einer Unterstützung durch die Gewährung von Sachleistungen, der Vermittlung von Kontakten, der organisatorischen und fachliche Beratung, der Beratung über weitere Fördermöglichkeiten oder die städtische Unterstützung bei Veranstaltungen sowie einer materiellen und finanziellen Basis.

Mit dieser Richtlinie will die Stadt Eisenach dazu beitragen, das wertvolle örtliche Engagement für Kinder- und Jugendliche in den Ortsteilen zu unterstützen und zu würdigen.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Förderung sind die § 11 (Kinder- und Jugendarbeit), § 12 (Jugendverbandsarbeit) und § 14 (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) des Achten Buches Sozialgesetzbuch –Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII), den §§ 16 und 17 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)- (Förderung der Jugendarbeit und Förderung der Jugendverbandsarbeit) sowie die Verpflichtungen zur Sozialen Daseinsvorsorge nach der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Rechtliche Grundlagen des Förderverfahrens sind:

- das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren- (SGB X)
- die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
- die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHVO)
- die Haushaltssatzung der Stadt Eisenach und
- Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses.

1. Ziele

Ziel der Förderung ist es, die Ortsteilräte, Initiativen, Vereine oder Einrichtungen bei der Bereitstellung von bedarfsgerechten Freizeitangeboten oder Angeboten der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung zu unterstützen sowie die materielle und finanzielle Basis für diese Arbeit zu sichern.

Insbesondere sollen die Angebote den Kindern und Jugendlichen:

- die Orientierung bei der Vielfalt von Freizeitangeboten ermöglichen
- die Herausbildung und Stabilisierung von Interessen und Neigungen unterstützen
- den selbstständigen, bewussten Umgang mit der Freizeit stärken
- Begabungen und Talente fördern
- zum Abbau von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen beitragen
- das Verantwortungsbewusstsein und die Mitwirkungsbereitschaft entwickeln und stärken
- den Erwerb sozialer Kompetenzen ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuschüsse können gezahlt werden für Angebote an Kinder und Jugendliche, die den Intentionen der §§ 11, 12 und 14 SGB VIII entsprechen. Angebote, welche die Vernetzung verschiedener Träger der Kinder- und Jugendarbeit fördern und/ oder Aussicht auf Breitenwirkung besitzen sowie Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, die eine altersgerechte Mitbestimmung Teilhabe von Kinder und Jugendliche sichern sind vorrangig zu unterstützen.

2.2 Gefördert werden insbesondere Projekte, die

- für alle Kinder- und Jugendliche zugänglich sind,
- von den Ortsteilräten empfohlen werden
- ein öffentliches Interesse erwarten lassen und
- Eigeninitiative und Mitverantwortung von Kindern und Jugendlichen unterstützen oder fördern.

2.3 In folgenden Bereichen können Angebote / Projekte gefördert werden:

- Freizeitgestaltung
- außerschulische Jugendbildung
- eigen initiierte Wettbewerbe/ Projekte zur Wohnumfeldverbesserung für Kinder und Jugendliche im Ortsteil
- Qualifizierung und Befähigung der Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können sein:

- freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Verbände, Vereine etc.)
- der Ortsteilrat selbst, wenn es sich um Gemeinwesen orientierte Maßnahmen oder Projekte handelt
- gemeinnützige Einrichtungen, Institutionen, Stiftungen.

3.2 Der Antragsteller auf finanzielle Zuwendung sollte in dem entsprechenden Ortsteil / Eisenach ansässig sein oder aber ein Vorhaben vorweisen, das zur Bereicherung des Angebotes des Ortsteiles der Stadt Eisenach beiträgt. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine finanzielle Förderung nicht aus.

3.3 Angebote auswärtiger Vereine, Gruppen oder Initiativen können gefördert werden, wenn die Angebote geeignet sind, die Entwicklung der im Ortsteil lebenden Kinder- und Jugendlichen zu fördern.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen

4.1 Bei finanziellen Zuschüssen handelt es sich um öffentliche Gelder, deshalb müssen folgende Voraussetzungen für die Förderung gegeben sein:

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme müssen erfüllt werden
- die Mittel müssen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden
- mit der Maßnahme müssen gemeinnützige Ziele verfolgt werden
- eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit muss gewährleistet sein.

4.2 Die geförderte Maßnahmen muss sich in der Regel an Kinder, Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren und / oder deren Familien wenden, die in der Regel ihren Wohnsitz in der Stadt Eisenach haben. In angemessenem Umfang können auch Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einbezogen werden.

4.3 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein und die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme dienen.

4.4 Eine Doppelförderung der beantragten Maßnahme mit kommunalen Mitteln der Stadt Eisenach ist ausgeschlossen.

4.5 Zuwendungsfähig sind nicht:

- Maßnahmen oder Veranstaltungen, die rein religiösen, parteipolitischen, speziellen kulturellen, sportlichen sowie sonstigen organisationspezifischen Charakter tragen.
- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen
- kommerziell angelegte Veranstaltungen
- Maßnahmen und Einrichtungen, die von der Stadt Eisenach institutionell gefördert werden
- die Mehrwertsteuer, wenn der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist (in diesen Fällen ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen und gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben)

4.6 Der Antragsteller ist verpflichtet, zu prüfen, inwieweit Bundes- und Landesmittel sowie anderweitig Fördermittel in Anspruch genommen werden können und hat diese ggf. zu beantragen.

4.7 Die Fördermittel sind zweckgebunden im vorgegebenen Zeitraum des Bewilligungsbescheides und im jeweiligen Haushaltsjahr zu verwenden.

4.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:

- das Vorhaben aufgegeben oder nicht durchgeführt wurde,
- Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag, auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises, eingetreten sind, z.B. Verringerung der Gesamtausgaben, Änderung der Finanzierung,
- ein Konkurs-, Vergleichs- oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Zuwendungsempfänger eröffnet oder beantragt wird.

4.9 Werden Anlagegüter sowie Geräte, Büro- und/ oder Geschäftsausstattungen im Wert von mehr als 60 Euro bis unter 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt, so sind diese zu inventarisieren. Werden diese nicht mehr zweckgebunden verwendet oder wird über sie anderweitig verfügt, so ist die Zuwendung vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dabei orientiert sich die grundsätzliche Zweckbindung bei Anlagegütern an den, in der AfA-Tabelle für Kommunalverwaltungen angegebenen minimalen Nutzungsdauer. Bei Geräten, Büro- und/ oder Geschäftsausstattungen im Wert von mehr als 60 Euro bis unter 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist von einer Zweckbindung von 4 Jahren auszugehen.

Die Anschaffung von Geräte, Büro- und/ oder Geschäftsausstattungen im Wert von über 800 € (netto) ist über diese Richtlinie nicht möglich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt nach Maßgabe des durch den Stadtrat beschlossenen Haushaltsplanes und der einschlägigen Bestimmungen im jährlich festzulegenden Gesamtumfang.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf finanzielle Zuwendung besteht nicht. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Soll vor der Bewilligung begonnen werden, ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.

5.2 Die Höhe der Fördermittel ist im Einzelfall abhängig von:

- den am 31.12. des Vorjahres im Ortsteil lebenden Kinder- und Jugendlichen
- der Dauer des Projektes/der Maßnahme
- dem finanziellen Umfang des Projektes, ggf. von Drittmitteln und Eigenmitteln
- der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und/oder Trägern.

5.3 Die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Zuwendung trifft der Jugendhilfeausschuss, nachdem der Ortsteilrat zuvor eine Empfehlung zur Förderung abgegeben hat.

5.4 Zusagen der Stadt Eisenach zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, die in schriftlicher Form in öffentlich- rechtlichen Verträgen enthalten sind, gehen den Regelungen dieser Richtlinie vor.

6. Verfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1.1 Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das SGB X bzw. in Ergänzung das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

6.1.2 Anträge auf finanzielle Zuwendung sind bis spätestens 31.03. des Förderjahres beim Jugendamt einzureichen.

Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig, fristgemäß und entsprechend der geforderten Kriterien dieser Richtlinie vorliegen.

In begründeten Ausnahmefällen können auch nicht fristgemäß eingegangene Anträge bearbeitet werden. .

6.1.3 Anträge sind zu richten an:
Stadtverwaltung Eisenach, Jugendamt
Markt 22, 99817 Eisenach

6.1.4 Der Antrag ist mittels eines Formblattes schriftlich bei der Stadtverwaltung Eisenach, Jugendamt, zu stellen.

6.1.5 Sollen während einer Maßnahme Minderjährige und/ oder Behinderte betreut werden, ist mit der Antragstellung durch den Träger der Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung der betreuenden Personen zu erbringen.

6.1.6 Anträge müssen vor Einreichung durch den zuständigen Ortsteilrat beratend geprüft und empfohlen werden. Ein Abstimmungsergebnis muss auch für eigene Anträge des Ortsteilrates nachgewiesen werden.

6.1.7 Wenn ein Antragsteller für mehrere Projekte Förderung beantragen will, die hinsichtlich Zielen und Inhalten nicht zu einem Gesamtprojekt zusammenzufassen sind, müssen entsprechend mehrere Anträge gestellt werden.

6.1.8 Bei Erstanträgen von eingetragenen Vereinen ist von den Antragstellern der Nachweis zu erbringen, dass der Förderzweck mit dem Satzungszweck übereinstimmt, die Eintragung im Vereinsregister gegeben ist und die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt. Als Nachweis gelten Kopien der Satzung, die Bescheinigung der Registrierung durch das Registergericht und die schriftliche Steuerbescheinigung des Finanzamtes.

6.1.9 Der Antragsteller erhält spätestens 6 Wochen nach Antragstellung (Eingangsstempel des Jugendamtes) einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid; in begründeten Ausnahmefällen auch eine Zwischeninformation/ In-Aussicht-Stellung.

Grundlage dafür ist der fristgemäß eingegangene und vollständig ausgefüllte Antrag mit entsprechenden Unterlagen. Eine Ablehnung des Antrages muss in schriftlicher Form erfolgen.

6.2 Auszahlung

6.2.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich auf das vom Träger genannte Geschäftskonto bzw. auf das Treuhandkonto des Ortsteilrates.

6.2.2 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung der Fördermittel, Eintritt der Bestandskraft des Bescheides und Eingang des Mittelabrufes (Formblatt).

6.2.3 Die Fördermittel dürfen nicht eher abgerufen werden, als sie für fällige Zahlungen innerhalb von zwei Monaten benötigt werden.

6.2.4 Anteilig nicht verbrauchte Zuschüsse sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf das im Bewilligungsbescheid angegebene Konto der Stadt Eisenach zurückzuzahlen. Bei einer Rückzahlung nach der 4-Wochen-Frist erfolgt durch die Stadt Eisenach eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages.

6.3 Verwendungsnachweis

6.3.1 Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Bei einer Bewilligung bis zum 31.12. des Förderjahres spätestens am 28.02. des darauf folgenden Kalenderjahres.

6.3.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem rechnerischen Nachweis und einem angemessenen Sach- oder Erfahrungsbericht über die durchgeführte Maßnahme.

6.3.3 Der zahlenmäßige Nachweis ist wie folgt zu führen:

- bei Fehlbetrags- oder Anteilfinanzierungen von mehr als 50 % der Gesamtkosten durch die Stadt Eisenach ist die Gesamtfinanzierung unter Vorlage der Originalbelege nachzuweisen
- bei Fehlbetrags- oder Anteilfinanzierungen von unter 50 % der Gesamtkosten sind mit einer summarischen Auflistung alle Einnahmen und Ausgaben für die Maßnahme nachzuweisen (Formblatt)
- teilnehmerbezogene Festbetragsförderungen durch die Stadt Eisenach sind unter Vorlage der vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Teilnehmerlisten sowie einer summarischen Auflistung alle Einnahmen und Ausgaben für die Maßnahme nachzuweisen.

Eingereichte Originalbelege gehen nach der Prüfung durch das Jugendamt an den Antragsteller zurück.

6.3.4 Der Empfänger von Fördermitteln ist verpflichtet, der Stadt Eisenach für die Dauer von 5 Jahren - gerechnet vom Kalendertag der Antragsbewilligung an – jederzeit ein Prüfrecht und Einsichtnahme in Bücher, Originalbelege und Inventarlisten einzuräumen sowie Auskunft über die beanspruchten Mittel zu gewähren.

6.3.5 Wenn für die Erfüllung des Zuwendungszweckes Aufträge vergeben wurden, sind in der Regel 2 – 3 Angebote einzuholen. Diese sind mit der Abrechnung nachzuweisen.

7. Folgen zweckwidriger Verwendung

7.1. Bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien kann die Bewilligung widerrufen, die Höhe der Zuwendung neu festgelegt, Beträge zurückgefordert, die weitere Verwendung untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden.

7.2. Die gesamte Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen und wird durch die Stadt Eisenach verzinst, wenn

- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Eisenach geändert wird,
- die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
- die bewilligten Gesamtmittel bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht wurden,
- die Zuwendung zu Unrecht oder durch unrichtige Angaben im Antrag gewährt wurde,
- Verwendungsnachweis nicht fristgerecht und unvollständig erbracht wird,
- die Mittel nicht zweckentsprechend oder unwirtschaftlich eingesetzt wurden,
- eine Mehrfachfinanzierung gleicher Kostenarten vorgenommen wurde.

8. Inkrafttreten

8.1 Abweichend vom Punkt 6.1.2 dieser Richtlinie sind Anträge auf finanzielle Zuwendung für das Jahr 2020 bis spätestens 30.09.2020 möglich.

8.2 Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat am XXXXX in Kraft.